

ausgehungen am: 16.05.2019

frühestens abnehmen am: 25.06.2019

abgenommen am: _____

_____ (Gem. ang.)



Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: **17.05.2019**

Nummer:

4/2019

Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
13	15.05.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 15.05.2019 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – der Gemeinde Hopsten Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB (in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	31 - 34

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 15.05.2019 zur
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Up den Stort Esch" - vereinfachte
Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - der Gemeinde Hopsten**

**Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB (in der zur Zeit geltenden
Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 32. Sitzung am 04.04.2019 die Aufstellung der
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ - vereinfachte Änderung gem. §
13 BauGB - gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB beschlossen.

Mit der vorstehenden Änderung sollen die Festsetzungen zur Firsthöhe und zum überbaubaren
Bereich (Abstand zu den Nachbargrundstücken) angepasst werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem
nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- gem. PlanzV 1990
- Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete	MI Mischgebiete
----------------------------------	------------------------
 - Maß der baulichen Nutzung

0,6 Geschossflächenzahl	0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse	
TH 7,0m Traufhöhe, als Höchstmaß	FH 11,0m Firsthöhe, als Höchstmaß
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

E/Rh nur Einzel- und Reihenhäuser zulässig	
O offene Bauweise	— Baugrenze
 - Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Hopsten und des Wasserversorgungsverbandes	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109	
 - Anforderungen an die Gestaltung

SD, WD, ZD Dachform: Satteldach, Walmdach, Zelt Dach	DN 20°-45° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß
---	---

Quellenverweis:
 © Geobasisdaten Kreis Steinfurt 2017
 Stand vom: 19.10.2017
 Aktenzeichen: 17-11031

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt

bearb.: LH/KH	geprüft: ...	Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GbR Weiße Breite 3 49084 Osnabrück Tel. 0541 94003-0 Fax 0541 94003-50 www.ibtweb.de
Maßstab: (DIN A3) 1:500		
Projekt-Nr.: 313.092		
Osnabrück, den 19.03.2019		

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat ebenfalls in seiner 32. Sitzung am 04.04.2019 für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB – die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“, bestehend aus einer Planzeichnung, der Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Fachbeitrag Schallschutz/Verkehrslärm), liegt im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 24.05.2019 bis 24.06.2019

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden öffentlich aus.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern soll hiermit ermöglicht werden, sich über allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten. Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail ([info@hopsten](mailto:info@hopsten.de)) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zzt. gültigen Fassung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zzt. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 15.05.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann